



**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB,  
sowie der Veröffentlichung (Öffentliche Auslegung) gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1  
BauGB, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB  
der Gemeinde Neuburg a.Inn für den**

**Bebauungsplan SO Grundschule**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.02.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans SO Grundschule im beschleunigten Verfahren beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, nach Vorliegen der Entwurfsplanung die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Dieser Beschluss wird gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

**Zweck und Ziel der Planung**

Die Gemeinde Neuburg a.Inn beabsichtigt als Ersatz für die bestehenden Grundschulen in Dommelstadl und Neukirchen am Inn eine neue Grundschule im Ortsbereich Neukirchen am Inn zu realisieren. Im Ortskern, nahe der Kirche und in Nachbarschaft zum ehemaligen Gasthaus und Hofstelle Pell, ist eine kompakte Neuanlage vorgesehen, wobei die bisherige Grundschule abgerissen wird, die bestehende Turnhalle in der Neuanlage erhalten und mit integriert wird. Außerdem wird das bestehende Pfarrheim erhalten. Der Entwurf der Schule steht in seinen Grundzügen fest und wurde durch einen Architektenwettbewerb ermittelt. Grundlage ist der aufzustellende Bebauungsplan SO Grundschule, sowie der separate Grünordnungsplan. (Gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren.) Das Grundstück ist öffentlich erschlossen. Die Grundstücke des Geltungsbereiches befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Es ist vorgesehen, den Bebauungsplan SO Grundschule aufzustellen, sowie den Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuburg a.Inn mit Deckblatt Nr. 59 im Nachgang zu berichtigen.

**Geltungsbereich**

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1,72 ha und befindet sich am westlichen Rand des Wohngebietes, sowie des Teilortes Neukirchen am Inn in der Gemeinde Neuburg a.Inn (Landkreis Passau). Der Untersuchungsraum liegt in einer Übergangszone zwischen bestehender Wohnbebauung und dem angrenzenden Landschaftsraum, welcher überwiegend landwirtschaftlich genutzt ist. Das betroffene Areal umfasst die Flurstücke Nr. 2; 20/8 (in Teilen); 29/2; 29/6; 29/31; 30/2; 31/2.

Im Osten des Geltungsbereichs liegt der Ortskern mit seiner Bebauung.  
Im Norden schließt ein Wohnbaugelände an.  
Im Westen verläuft unmittelbar die Bahnlinie Passau – Neumarkt St. Veit.  
Im Süden liegt Wohnbebauung und die Bahnhofstraße, von der aus die neue Schulanlage im Wesentlichen erschlossen wird.  
Die bestehende Anbindung an die Schulstraße mit den bestehenden und ergänzenden Stellplätzen bleibt erhalten.



## Verfahrensart

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB wird verzichtet; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden, nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB.

## Veröffentlichung

Der Entwurf vom 23.02.2026 zur Aufstellung des Bebauungsplans SO Grundschule bestehend aus Planzeichnung und Textteil mit Grünordnungsplan ist gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**07.04.2026 – 11.05.2026 (einschließlich)**

im Rathaus Neukirchen a.Inn, Zimmer 303, Anschrift: 94127 Neuburg a.Inn, Raiffeisenstraße 6, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.neuburg-am-inn.de/unsere-gemeinde/ortsrecht/bebauungsplaene> einsehbar.

Es wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen, § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.



Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an [bauangelegenheiten@neuburg-am-inn.de](mailto:bauangelegenheiten@neuburg-am-inn.de) und bei Bedarf in Textform an die Gemeinde Neuburg a. Inn, Raiffeisenstraße 6, 94127 Neuburg a. Inn, oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Veröffentlichung erfolgt darüber hinaus auch an den bekannten Aushangkästen im Gemeindegebiet.

**Datenschutz:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Neukirchen a. Inn, 02.04.2026  
Gemeinde Neuburg a. Inn

Angeschlagen am: 02.04.2026  
Abgenommen am:

Lindmeier  
1. Bürgermeister

